



---

## Sachstand

---

## Dauerhafte Aufenthaltserlaubnis für Wissenschaftler

**Dauerhafte Aufenthaltserlaubnis für Wissenschaftler**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 174/21  
Abschluss der Arbeit: 6. Oktober 2021  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Fragestellung

Der Sachstand befasst sich mit den Möglichkeiten für Doktoranden und Forscher aus dem Nicht-EU-Ausland, eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis) zu erhalten. Zudem wird dargestellt, ob für diese Gruppen die Ausstellung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis mehrmals erfolgen kann.

## 2. Doktoranden

Während des Promotionsstudiums kommen für ausländische Doktoranden zunächst nur die befristeten Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Studiums bzw. der Forschung nach § 16b und § 18d Aufenthaltsgesetz (AufenthG)<sup>1</sup> in Betracht.<sup>2</sup> Nach dem Abschluss besteht für Doktoranden die Möglichkeit, eine befristete Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung nach § 18b AufenthG zu erhalten.

Nach einem mehrjährigen Aufenthalt besteht für Fachkräfte die Möglichkeit, eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c AufenthG zu erhalten. Für eine Niederlassungserlaubnis ist zunächst erforderlich, dass die allgemeinen, in § 5 AufenthG geregelten Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegen, etwa ein gesicherter Lebensunterhalt, eine geklärte Identität und das Fehlen eines Ausweisungsgrundes.

Zusätzlich müssen die Anforderungen des § 18c Abs. 1 AufenthG erfüllt werden. Danach muss der Antragsteller seit mindestens vier Jahren im Besitz eines Aufenthaltstitels nach §§ 18a, 18b oder 18d AufenthG sein. Beim Vorliegen einer inländischen Qualifikation verkürzt sich diese Frist auf zwei Jahre. Ferner muss die Person zum Zeitpunkt der Antragstellung als Fachkraft tätig sein und seit mindestens 48 Monaten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben oder vergleichbare Aufwendungen nachweisen. Im Fall einer inländischen Qualifikation verkürzt sich die Frist auf 24 Monate. Weiter muss der Antragsteller über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Erforderlich ist das Sprachniveau B1.<sup>3</sup>

Schließlich sind weitere allgemeine Anforderungen zu erfüllen. Die Person darf etwa die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden. Außerdem muss sie einen Nachweis über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland durch den erfolgreichen Abschluss eines Integrationskurses erbringen.

Inhaber einer sogenannten Blauen Karte EU sind bezüglich des Großteils der soeben genannten Anforderungen privilegiert. Die Blaue Karte EU ist ein Aufenthaltstitel für Hochschulabsolventen, mit dem die dauerhafte Zuwanderung von Hochqualifizierten aus dem Nicht-EU-Ausland nach

---

1 Abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/) (Stand: 6. Oktober 2021).

2 Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Punkt 18d.0.2.

3 Breidenbach, in: Kluth/Heusch (Hrsg.), BeckOK Ausländerrecht, 30. Edition Stand: 1.7.2021, § 18c AufenthG Rn. 10.

Deutschland gefördert und erleichtert werden soll.<sup>4</sup> Die Inhaber müssen allerdings die in § 18b Abs. 2 AufenthG geregelten Gehaltsgrenzen erfüllen. Zusätzlich müssen sie mindestens 33 Monate eine Beschäftigung ausgeübt und dabei Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben oder vergleichbare Aufwendungen nachweisen. Verfügt die Person über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, verkürzt sich die Frist auf 21 Monate.

Erleichterte Voraussetzungen gelten zudem gemäß § 18c Abs. 3 AufenthG für hoch qualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung. Davon umfasst sind Fachkräfte mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, die aufgrund besonderer wissenschaftlicher Qualifikationen für die Tätigkeit in Schlüsselpositionen in der Wissenschaft, Forschung und an Hochschulen geeignet sind.<sup>5</sup> Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist unter anderem, dass die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind.

### 3. Forscher

Für einen Aufenthalt zum Zweck der Forschung, der eine Dauer von 180 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen nicht überschreitet, bedarf ein Ausländer, der einen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der EU hat, grundsätzlich keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn die Voraussetzungen des § 18e AufenthG erfüllt sind. So muss unter anderem die aufnehmende Forschungseinrichtung dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates mitgeteilt haben, dass der Ausländer beabsichtigt, einen Teil seiner Forschungstätigkeit in Deutschland durchzuführen. Für Forschungsvorhaben von mehr als 180 Tagen bis zu einem Jahr wird für diese Personengruppe eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18f AufenthG erteilt.

Im Übrigen besteht für Forscher zunächst die Möglichkeit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG. Voraussetzung für die Erteilung ist, dass der Wissenschaftler eine wirksame Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines bestimmten wissenschaftlichen Forschungsvorhabens mit einer nach § 38a Aufenthaltsverordnung (AufenthV) anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen hat. Zudem muss sich die Forschungseinrichtung zur Zahlung verpflichten, falls bis zu sechs Monaten nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung Kosten wegen eines unerlaubten Aufenthaltes oder einer Abschiebung der Person entstehen. Schließlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen (beispielsweise gesicherter Lebensunterhalt, geklärte Identität, Fehlen eines Ausweisungsgrundes).

Die Erlangung einer Niederlassungserlaubnis für Forscher richtet sich auch nach § 18c AufenthG, sodass die Ausführungen zu Doktoranden entsprechend gelten.

---

4 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Die Blaue Karte EU, <https://www.bamf.de/DE/Themen/Migration/Aufenthalt/Zuwanderer/Drittstaaten/Migrathek/BlaueKarteEU/blauekarteeu-node.html> (Stand: 6. Oktober 2021).

5 Breidenbach, in: Kluth/Heusch (Hrsg.), BeckOK Ausländerrecht, 30. Edition Stand: 1.7.2021, § 18c AufenthG Rn. 21.

#### 4. Allgemeine Niederlassungserlaubnis

Neben den gerade dargestellten Sonderregelungen kann eine Niederlassungserlaubnis unter den in § 9 Abs. 2 AufenthG festgelegten allgemeinen Voraussetzungen erteilt werden. Die Erteilung setzt unter anderem voraus, dass der Ausländer seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, einen gesicherten Lebensunterhalt hat, mindestens 60 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder vergleichbare Aufwendungen nachweist, über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland verfügt und Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht entgegenstehen.

#### 5. Verlängerung befristeter Aufenthaltserlaubnisse für Doktoranden und Forscher

Die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nach § 16b AufenthG wird für mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist an die Erreichung des Studienziels geknüpft. Aufgrund langjähriger Praxis sowie verschiedener Verwaltungsvorschriften wird davon ausgegangen, dass die Gesamtdauer eines Studiums nicht länger als zehn Jahre sein darf. Im Einzelfall kann jedoch die Aufenthaltserlaubnis auch über diesen Zeitraum hinaus erteilt werden.<sup>6</sup>

Die Aufenthaltserlaubnis zur Forschung nach § 18d AufenthG wird für mindestens ein Jahr erteilt. Für längere Forschungsvorhaben kann die Aufenthaltserlaubnis mit entsprechend längeren Fristen erteilt werden. Die Verlängerung ist möglich.<sup>7</sup>

Die Aufenthaltstitel nach § 18b AufenthG für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung werden für maximal vier Jahre gewährt. Die Verlängerung ist möglich.<sup>8</sup>

\*\*\*

---

6 Samel, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 16b AufenthG Rn. 13 ff.

7 Dippe, in: Huber/Mantel (Hrsg.), Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 3. Aufl. 2021, § 18d AufenthG Rn. 18 f.

8 Breidenbach, in: Kluth/Heusch (Hrsg.), BeckOK Ausländerrecht, 30. Edition Stand: 1.7.2021, § 18b AufenthG Rn. 28.